



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 109

18. März 2026

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. März 2026, Az. M1161.3.2.1/19

Aufgrund der §§ 177 und 180 SGB IX sind turnusgemäß Neuwahlen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für die Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen durchzuführen. Dabei sind jeweils einheitliche Wahltermine gesetzlich vorgeschrieben:

- Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vom
1. Oktober bis 30. November 2026
- Wahl der Gesamt-/Bezirksschwerbehindertenvertretung vom
1. Dezember 2026 bis 31. Januar 2027
- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung vom
1. Februar bis 31. März 2027

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811 ff.), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 477) geändert worden ist, geregelt. Um die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, wird nachstehend ein Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen und die für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffene Sonderregelung gegeben. Besonders hingewiesen wird auf die Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 (Zusammenfassung von Dienststellen im schulischen und schulnahen Bereich).

1. Durchführung der Wahlen bei den Dienststellen und Zusammenfassung von Dienststellen
 - 1.1 Der Begriff der Dienststelle im Sinne des SGB IX bestimmt sich nach dem Personalvertretungsrecht.
 - 1.2 Nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden an Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
 - 1.2.1 Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (§ 177 Abs. 2 SGB IX).
 - 1.2.2 Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit (§ 177 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).
 - 1.2.3 Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem jeweiligen Personalrat nicht angehören kann (§ 177 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
 - 1.3 Dienststellen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt sind, können nach § 177 Abs. 1 Satz 4 SGB IX für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung mit räumlich naheliegenden gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Bei der auf diese Weise gewählten Schwerbehindertenvertretung handelt es sich um eine örtliche Schwerbehindertenvertretung, für die die gleiche Zuständigkeit gegeben ist wie im Falle einer bei einer einzelnen Dienststelle

durchgeführten Wahl (vgl. dazu z. B. § 178 Abs. 8 SGB IX). Für die Schulen und schulnahen Einrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist dies im Benehmen mit den zuständigen Integrationsämtern wie folgt geschehen:

- 1.3.1 Schulen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt sind, wurden bei nachfolgenden Schularten innerhalb des Bereichs einer Regierung für die Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung als jeweils eine Gruppe zusammengefasst:

- die Gymnasien
- die Realschulen
- die beruflichen Schulen einschließlich der Beruflichen Oberschulen

- 1.3.2 Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts (inkl. des am staatlichen Schulamt tätigen Personals) und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke bilden je eine Dienststelle (Art. 6 Abs. 4 BayPVG).

Schulamtsbezirke, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt sind, wurden wie folgt zusammengefasst:

Regierungsbezirk Schwaben:

Stadt Memmingen und Landkreis Unterallgäu

- 1.3.3 Ebenfalls zusammengefasst wurden die folgenden Dienststellen:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
- Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer
- Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen

- 1.3.4 Ist bei einer der unter den vorstehenden Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 jeweils zusammengefassten Dienststellen eine Schwerbehindertenvertretung im Amt oder ist die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung vorzunehmen, so bleibt die in den Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 vorgesehene Zusammenfassung der Dienststellen aufrecht erhalten mit der Maßgabe, dass den anderen Dienststellen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben ist. Sind bei mehreren Dienststellen, die zusammengefasst sind, Schwerbehindertenvertretungen zu wählen, so ist zwischen den Dienststellen (vertreten durch die Dienststellenleitungen) eine Vereinbarung zu treffen, bei welcher Dienststelle die schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen der übrigen Dienststellen sich an der Wahl beteiligen können.

2. Wahlverfahren

2.1 Vereinfachtes Wahlverfahren

- 2.1.1 Besteht die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 SchwbVWO zu wählen (§ 18 SchwbVWO).

- 2.1.2 Die amtierende Schwerbehindertenvertretung hat spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung einzuladen (§ 19 Abs. 1 SchwbVWO).

- 2.1.3 Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 SchwbVWO entsprechend (§ 20 Abs. 5 SchwbVWO).

2.2 Förmliches Wahlverfahren

Wenn die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vorliegen, muss ein förmliches Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 1 bis 17 SchwbVWO durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 1 SchwbVWO hat die Schwerbehindertenvertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlvorstand aus drei volljährigen an der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende zu bestellen.

Ist in der Dienststelle eine (örtliche) Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (Wahlberechtigte) gewählt; zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte, der Personalrat oder das Integrationsamt einladen. Auf das Erfordernis der fortlaufenden Meldung von Zu- und Abgängen gegenüber den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß Nr. 14.3.4.1 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien (BayInklR) wird hingewiesen.

Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschließen (§ 11 Abs. 2 SchwbVWO).

2.3 Termin für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Die Wahl ist im Rahmen des oben genannten Zeitraums durchzuführen.

2.4 Bekanntmachung der Gewählten

Gemäß §§ 15 und 20 Abs. 4 SchwbVWO hat der Wahlvorstand die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 SchwbVWO) sowie unverzüglich der Dienststelle und dem Personalrat mitzuteilen. Im Fall der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung gemäß Nr. 1.3 dieser Bekanntmachung besteht die Verpflichtung gegenüber allen zusammengefassten Dienststellen und deren Personalvertretungen.

Die Dienststellen haben die gewählten Schwerbehindertenvertretungen unverzüglich nach der Wahl der für den Sitz der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Inklusionsamt mitzuteilen (§ 163 Abs. 8 SGB IX).

Bei der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung obliegt diese Aufgabe der Dienststelle, an welcher die gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beschäftigt ist; in der Mitteilung sind sämtliche Dienststellen (Schulen) einzeln aufzuführen, für die die gemeinsame Vertretung gewählt worden ist.

3. Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den Mittelbehörden

Für den Bereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, wird gemäß § 180 Abs. 3 SGB IX bei den Mittelbehörden eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gewählt. Diese wird jeweils von der Schwerbehindertenvertretung der Mittelbehörde und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe des § 22 SchwbVWO gewählt.

Die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist in der Zeit vom 1. Dezember 2026 bis 31. Januar 2027 durchzuführen. Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretung sind unverzüglich nach der Wahl dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Arbeitsagentur und dem zuständigen Inklusionsamt mitzuteilen.

4. Zusatz für die Regierungen

4.1 An der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung (vgl. Nr. 3) bei den Regierungen nehmen aus dem Schulbereich nur die Vertrauenspersonen an Grundschulen, Mittelschulen und beruflichen Schulen teil. Die Regierungen lassen sich daher Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der bei diesen Dienststellen Gewählten unverzüglich nach ihrer Wahl mitteilen, damit diese an der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung beteiligt werden können.

4.2 Falls bei den Schulen mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen im Bereich der

- Gymnasien
- Realschulen
- beruflichen Schulen einschließlich der Beruflichen Oberschulen

keine gemeinsame Vertretung (vgl. Nr. 1.3.1) im Amt ist, empfiehlt es sich, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ggf. nach Benehmen mit den Ministerialbeauftragten aus der jeweiligen Gruppe eine zentral gelegene Dienststelle vorschlägt, deren Personalvertretung die Wahl der gemeinsamen Vertretung nach Maßgabe der SchwbVWO einleiten soll. Auf Nr. 2.2 Abs. 3 wird hingewiesen.

Gleichzeitig teilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Personalvertretung dieser Dienststelle aufgrund der Unterlagen (Zusammenstellungen), die nach dem letzten Anzeigeverfahren gemäß § 163 SGB IX zur Verfügung stehen, sämtliche Schulen der gleichen Gruppe (z. B. Gymnasien) mit weniger als fünf schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen mit.

5. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 163), geändert durch Bekanntmachung vom 4. April 2022 (BayMBI. Nr. 249), ist gegenstandslos.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.